

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7 1014 Wien

Per E-Mail

Veröffentlichung auf Parlamentshomepage erlaubt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Artikel 5 - Änderung des Sprengmittelgesetzes 2010

Der Erwerb und Besitz von Treibladungsmitteln in fuer private Zwecke geeigneten Mengen (unter 10Kg) sollte weiterhin fuer Sportschuetzen und Jaeger moeglich sein. Die geplante Verschaerfung stellt einen Eingriff in die Freiheitsrechte dar ohne dass eine klare Gefaehrdung nachgewiesen wurde. Gerade fuer Sportschuetzen und Jagdausuebungsberechtigte ist es Zweckmaessig praezise Munition herstellen zu koennen welche an die verwendeten Waffen angepasst ist. Die Gewinnung von Treibladungsmittel kann - wenn auch mit mehr Aufwand (z.B. Entladehammer) - durch Delaborierung von ab 18 Jahren frei erhaeltlicher Munition fuer Kategorie C und D Waffen erfolgen. Ein Entfall der bisherigen Ausnahmebestimmung ist also nicht zweckmaessig.

Zu Artikel 6 - Änderung des Waffengesetzes 1996

1) Schalldaempfer - Eine Ausnahmegewilligung nur fuer Berufsjaeger geht nicht weit genug. Der Grossteil des Wildmanagements in Oesterreich wird von Jaegern durchgefuehrt die ihre Taetigkeit nicht als Berufsjaeger ausueben. Ein Gehoerschutz ist nicht in allen Situationen zweckmaessig (z.B. Pirsch durch Gestruemp oder Nachsuche). Fuer Jagdhunde - dessen Gehoer ja besonders empfindlich ist - gibt es keine Schutzvorrichtung. Ich bitte auch EG-Richtlinie 10/2003 Art. 3 und Art. 5 zu beachten. Diese schreibt vor solche Laermemissionen wenn moegliche am Entstehungsort zu mindern, soweit der Impulslaerm von 140 dB ueberschritten wird. Dies ist bei grosskalibrigen Jagdbuechsen der Fall (ich verweise auch auf die notwendige Mindestenergie zur weidgerechten Erlegung von Schalenwild, eine kleinkalibrige Waffe mit weniger Impulslaerm kann und darf also nicht eingesetzt werden). Der Gesetzgeber hat es leider verabsaeumt diese Richtlinie fristgerecht in die Bundesgesetzgebung zu uebernehmen. Der Jagdausuebung auf Schalenwild liegt ein Abschussplan zugrunde. Dieser ist ein behoerdlicher Bescheid, und der Pflichtabschuss muss erfuehrt werden. Die Funktion der Jagdausuebung auf Schalenwild und somit die Erfuellung des Bescheides ist also auch bei einem Paechter, Abschussnehmer oder Jagdgast der eines Berufsjaegers gleichzusetzen. Insofern sollten die Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzes Beachtung finden.

Abschliessend verweise ich noch auf die Stellungnahme des LKA Baden-Wuerttemberg. Dort sieht man keine Deliktrelevanz bezueglich der Verwendung von Schalldaempfern. In der Festlegung wird eine besondere Gefaehrdung durch Schalldaempfer auf Langwaffen verneint. Dies stuetzt sich in wesentlichen Teilen auch auf einen Bericht des BKA in Deutschland. Nach meiner Recherche der Pressemeldungen in Oesterreich war es mir nicht moeglich Kriminalfaelle zu finden bei denen ein Schalldaempfer auf einer Langwaffe deliktrelevant gewesen waere. Eine moegliche Deliktrelevanz fuer Oesterreich ist also nicht entsprechend belegbar.

Es bedarf also einer den EU Normen entsprechenden klaren Regelung fuer alle Jagdausuebungsberechtigten.

2) jagdlicher Waffenpass - Da die Vergabepaxis der Behoerden einen Bedarf fuer einen Waffenpass derzeit nicht einmal bei der Exekutive anerkennt (obwohl es klare Aufrufe zu Gewalt gegen Polizisten gibt und auch bereits entsprechende Straftaten veruebt wurden) erfolgt nun eine laengst ueberfaellige gesetzliche Regelung die ohne ein Ermessen der Behoerde auskommt. Auf dem Verwaltungsweg wurde hier in der Vergangenheit bestehendes Recht ausgehoelt. Fuer das VwGH Urteil auf welches sich die Behoerde derzeit bei Ablehnung des jagdlichen WPs bezieht wurde kein Jagdsachverstaendiger hinzugezogen. Der Richterspruch dass Fertigkeiten erwartet werden koennen eine Nachsuche mit der Langwaffe durchzufuehren entbehrt also jeglicher Sachkenntnis. Fuer den jagdlichen Waffenpass gab es vor diesem Spruch eine sinnvolle Regelung wie der Bedarf nachgewiesen werden konnte (Bestaetigung der Landesjaegerschaft, nachgewiesener Schalenwildabschuss, etc.). Im Zuge der Gesetzesaenderung fuer die Exekutive sollten auch die Interessen der Jagdausuebungsberechtigten gewahrt werden. Eine gesetzliche Regelung angelehnt

an die alte Vergabepaxis - jedoch ohne Ermessen der Behoerde - ist fuer die uneingeschraenkte Jagdausuebung erforderlich.

Um Beruecksichtigung dieser Anmerkungen bei der Finalisierung der Novelle 2016 des Waffengesetzes wird hoeeflichst ersucht.

Mit freundlichen Gruessen,
Harald Klein
Zweigstellenleiter Graz
Verein Weidwerk mit Zukunft
ZVR: 687479312

Graz, am 24.10.2016